

**Prüfung von Compliance Management Systemen – IDW PS 980 (Quelle: IDW Fachnachrichten 4/11 vom 8. April 2011, Seiten 203-231)**

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat einen Standard – IDW PS 980 – für die Prüfung von Compliance Management Systemen (CMS) entwickelt, der am 11. März 2011 vom Hauptfachausschuss des IDW verabschiedet wurde. Dieser IDW-Prüfungsstandard ist erstmalig bei CMS-Prüfungen nach dem 30. September 2011 anzuwenden. Dem PS 980 ging ein Entwurf zu diesem Prüfungsstandard (IDW EPS 980 in der Version vom 11. März 2010) voraus, der zur Stellungnahme freigegeben war und den auch das DIIR kommentiert hat.

Folgend eine kurze Zusammenfassung wichtiger Themen und zugehöriger Anpassungen des Prüfungsstandards gegenüber dem ursprünglichen Entwurf.

Das Compliance Management System (CMS) wird – anders als im Entwurf des Prüfungsstandards – nicht mehr als „Teilbereich eines unternehmensweiten Risikomanagements“ klassifiziert sondern als „integraler Bestandteil der Corporate Governance des Unternehmens“.

Die CMS-Prüfung wird wesentlich eindeutiger gegen andere Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers abgegrenzt. Dies geschieht jetzt dadurch, dass andere Prüfungen nach speziellen IDW-Prüfungsstandards explizit separat ausgewiesen/abgegrenzt werden (bspw. Risikofrüherkennung, rechnungslegungsbezogenes IKS etc. [Tz A2]). Die vorgenannten Punkte waren auch Gegenstand der Stellungnahme des DIIR vom 17. September 2010 (veröffentlicht im DIIR News Magazine 3/2010).

Laut IDW PS 980 gilt für ein CMS: „CMS ist ein integraler Bestandteil der Corporate Governance. Eine separate CMS Aufbau- und Ablauforganisation ist daher nicht erforderlich“. Damit wird klargestellt bzw. impliziert, dass ein separater Bereich Compliance **nicht** erforderlich ist, um die Compliance des Unternehmens sicherzustellen. Dies entspricht dem korrespondierenden Hinweis aus der Stellungnahme des DIIR. Der Prüfungsstandard weist auf Folgendes hin: „Einrichtung, Ausgestaltung und Überwachung des CMS ist eine im Organisationsermessen der gesetzlichen Vertreter stehende unternehmerische Entscheidung, durch die die gesetzlichen Vertreter vor dem Hintergrund der unternehmensindividuellen Gegebenheiten ihrer Leitungspflicht zur präventiven Sicherstellung der Gesetzeskonformität des Unternehmens nachkommen“.

Der IDW PS 980 nennt eine neue (dreiteilige) Klassifizierung der Prüfungstypen eines CMS – deutlich abweichend vom Entwurf und damit auch Anregungen u. a. des DIIR folgend. Es handelt sich demzufolge um a) (umfassende) Wirksamkeitsprüfungen, b) Konzeptionsprüfungen sowie c) Angemessenheitsprüfung. Zu den

Punkten b) und c) merkt der PS 980 an [Tz 15]: „Um den Prozess der Entwicklung und Einführung eines CMS prüferisch zu begleiten, ist es zulässig, Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich nur auf die Konzeption des CMS (Konzeptionsprüfung) oder nur auf die Angemessenheit und Implementierung des CMS beziehen (Angemessenheitsprüfung). Diese Prüfungen stellen keine Prüfung der Wirksamkeit des CMS dar und sind in erster Linie an die Unternehmensorgane gerichtet, die an einer unabhängigen Beurteilung des Entwicklungsstands des CMS interessiert sind.“ Zu a) merkt der Standard an [Tz 14]: „Ziel einer umfassenden CMS-Prüfung (Wirksamkeitsprüfung) ist es, dem Prüfer anhand der von dem Unternehmen zugrunde gelegten CMS-Grundsätze eine Aussage mit hinreichender Sicherheit darüber zu ermöglichen, ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind [und] dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch Regelverstöße zu verhindern und dass die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren [und] während eines bestimmten Zeitraums wirksam waren.“ „Die Wirksamkeitsprüfung schließt auch die Prüfung der Konzeption, der Angemessenheit und der Implementierung der in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen des Unternehmens ein.“ [Tz 39].

Wichtige Prüfungsgrundlage ist jeweils, dass die Grundelemente eines CMS vorhanden und sachgerecht dokumentiert sind und - unbeschadet anderer Aufbewahrungspflichten - über einen ausreichend langen Zeitraum archiviert werden [Tz A10].

Der PS 980 stellt klar, dass es bei CMS-Prüfungen um Systemprüfungen geht und nicht um das Erkennen einzelner Regelverstöße [Tz 18]. Ziel der Prüfung eines CMS ist danach nicht die Aufdeckung von Einzelfällen, sondern die Beurteilung (über eine risikoorientierte Stichproben-Prüfung), ob das System geeignet ist, regelkonformes Verhalten im Unternehmensbereich sicherzustellen. Dazu gehören sowohl Prävention wie Detektion, aber auch Reaktionen auf Compliance-Verstöße.

Gegenüber der Entwurfsversion ist das Grundelement „Compliance-Organisation“ nicht mehr als übergeordneter Punkt des CMS an sich, sondern als Element des „Compliance-Programms“ angeführt. Dies korrespondiert mit der Aussage: „Eine separate CMS Aufbau- und Ablauforganisation ist daher nicht erforderlich.“

Gemäß Tz A13 des PS 980 ist die Wirksamkeit des CMS dann gegeben, wenn die Grundsätze und Maßnahmen von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortung zur Kenntnis genommen und bei der täglichen Arbeit beachtet werden. Dies

muss nicht auf die vom Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter begrenzt sein, sondern kann sich auch auf z.B. Zulieferer beziehen. In Tz A20 heißt es weiter, dass die Compliance-Überwachung – Beachtung, angemessene Ausgestaltung und Wirksamkeit der CMS Grundsätze – durch prozessunabhängige Stellen, wie z.B. der Internen Revision, zu erfolgen hat.

In den Prüfungshandlungen gem. PS 980 Tz A33ff heißt es:

- In der Aufbauprüfung sind Befragungen von Personen durchzuführen, die für die Überwachung des CMS zuständig sind (z.B. Interne Revision oder Compliance-Beauftragter)
- Die in der Funktionsprüfung durchzuführenden Prüfungshandlungen sind u.a. abhängig von der Art und Weise der Überwachung des CMS durch z.B. die Interne Revision
- Eine Prüfungshandlung der Funktionsprüfung kann die Einsichtnahme in die Berichte der Internen Revision sein. Gleiches gilt auch für „Prüfungshandlungen zur Feststellung von Ereignissen nach dem in der CMS-Beschreibung genannten Zeitpunkt/Zeitraum, auf den sich die Aussagen der gesetzlichen Vertreter beziehen, kommen z. B. in Betracht...- kritisches Lesen von unternehmensinternen Berichten, wie z. B. Berichte der Internen Revision...“ [TzA40).

Zu beachten ist für die Interne Revision ein Passus hinsichtlich des Erkennens von Regelverstößen im Rahmen der Prüfungstätigkeit des Wirtschaftsprüfers in Zusammenhang mit einer CMS-Prüfung nach PS 980 [Tz A37]: „Stellt der CMS-Prüfer einen Regelverstoß fest, der auf einen Mangel im CMS zurückzuführen sein kann, wird er durch weitere Prüfungshandlungen klären, ob es sich um einen Einzelverstoß handelt, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS nicht berührt oder ob ein Mangel im CMS vorliegt. Als Prüfungshandlungen kommen hierbei u. a. in Betracht: ... - Prüfung, ob die interne Revision vergleichbare Regelverstöße identifiziert hat und welche Maßnahmen daraufhin veranlasst wurden.“ Dies ist auch konsistent mit der Sichtweise des DIIR, dass die Interne Revision auch für die Prüfung von Compliance Management Systemen zuständig ist.

Falls das CMS nicht konsequent durchgesetzt wird (z. B. wenn bei aufgedeckten Regelverstößen die Nichtbeachtung des CMS durch die Mitarbeiter keine wirksamen Konsequenzen hat, kann dies einen wesentlichen Mangel des CMS darstellen [Tz A28]).

Es bleibt festzuhalten, dass bei der Verabschiedung des Prüfungsstandards bzw. der Überleitung vom Entwurf EPS 980 in den finalen PS 980 diverse Hinweise berücksichtigt bzw. aufgenommen wurden, die u. a. auch aus der Stellungnahme des DIIR stammen.